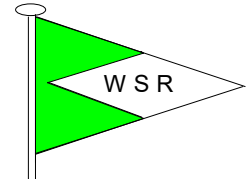


Sparten Ordnung des Wassersportverein Rieseby (WSR)

Eine Sparte des TSV Rieseby



1. Name und Stander

Der Wassersportverein im TSV Rieseby (WSR) ist eine Sparte des TSV Rieseby. Jede/r Teilnehmer*in muss ordentliches Mitglied im TSV Rieseby sein und unterliegt dessen Satzung.

Der dreieckige Stander des WSR zeigt zwei grüne Dreiecke und eine auf der stumpfen Spitze stehende weiße Raute. In der Raute stehen grün die Buchstaben des WSR. Die kurzen Schenkel der grünen Dreiecke zeigen zum Standerstock. Zur Führung des Standers ist jedes in das Register des WSR eingetragene Boot verpflichtet.

2. Mitglieder

Der WSR setzt sich zusammen aus:

- a) ordentlichen Mitgliedern
- b) jugendlichen Mitgliedern
- c) Ehrenmitgliedern
- d) Fördermitgliedern (nicht stimmberechtigt)

Die ordentliche Mitgliedschaft kann von jeder volljährigen natürlichen Person erworben werden.

Jugendliche Mitglieder müssen bei ihrem Eintritt das 7. Lebensjahr erreicht haben und den Nachweis erbringen, dass sie im Besitz des Bronze-Schwimmzeugnisses sind. Die gesetzlichen Vertreter*innen müssen mit dem Eintritt einverstanden sein.

Die Jugendmitgliedschaft endet mit Erreichen des 18. Lebensjahres bzw. mit dem Ende der Ausbildung und geht anschließend in eine ordentliche Mitgliedschaft über.

Die Ernennung von Ehrenmitgliedern erfolgt aufgrund besonderer Verdienste um den WSR durch die Jahreshauptversammlung bei mindestens 2/3 Stimmenmehrheit.

Förderer haben nicht die Rechte und Pflichten wie Vereinsmitglieder. Insofern gelten die Ziffern 4 und 6 der Ordnung nicht für sie. Anstelle von Beiträgen gewähren sie dem WSR regelmäßige jährliche Spenden auf freiwilliger Basis.

3. Aufnahme neuer Mitglieder

Der Aufnahmeantrag ist schriftlich an die Spartenleitung zu richten. Über die Aufnahme entscheidet die Spartenleitung des WSR. Die Mitglieder können innerhalb von 4 Wochen gegen die Aufnahme schriftlich Einspruch erheben, der zu begründen ist. Über den Einspruch entscheidet die Spartenleitung nach Anhörung des Rechtsausschusses des TSV Rieseby.

4. Beiträge

Der WSR erhebt von seinen Mitgliedern Aufnahmegebühren und Jahresbeiträge und dies unabhängig von den zu zahlenden Beiträgen für die Mitgliedschaft im TSV Rieseby. Die Gebühren und Beiträge werden von der Jahreshauptversammlung des WSR festgelegt. Alle Beiträge, Aufnahmegebühren und sonstige finanziellen Verpflichtungen sind eine Bringschuld.

Über Beitrags- und sonstige Gebührenermäßigungen entscheidet in begründeten Fällen die Spartenleitung des WSR. Ermäßigungsanträge sind der Spartenleitung schriftlich einzureichen.

5. Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod.

Der Austritt aus dem WSR kann nur zum Jahresende durch schriftliche Mitteilung an die Spartenleitung erfolgen. Mit dem Tag des Austritts erlöschen die aus der Mitgliedschaft entstandenen Rechte und Pflichten. Mit Ämtern betraute Mitglieder haben vorher Rechenschaft abzulegen.

Der Ausschluss kann erfolgen:

- a) wenn ein Mitglied trotz zweimaliger, schriftlicher Mahnungen seinen Zahlungsverpflichtungen nicht nachgekommen ist;
- b) ein Mitglied sich unehrenhaft oder vereinschädigend verhält;
- c) ein Mitglied gegen die Ordnung und Beschlüsse des WSR grob verstößt.

Der Antrag auf Ausschluss kann auf Beschluss der Spartenleitung oder auf schriftlichen Antrag eines Mitgliedes erfolgen. Dem betroffenen Mitglied ist Gelegenheit zur Rechtfertigung zu geben.

Der Ausschluss ist durch die Spartenleitung schriftlich zu vollziehen, nachdem der gemäß § 21 der Satzung des TSV Rieseby gewählte Rechtsausschuss gehört wurde.

6. Rechte und Pflichten der Mitglieder

Jedes Mitglied ist berechtigt, an der Willensbildung des WSR in Ausübung des Antrags - Diskussion - und Stimmrechts an Mitgliederversammlungen teilzunehmen.

Jedes Mitglied hat das Recht, an den Veranstaltungen und Versammlungen des WSR teilzunehmen und die Einrichtungen und Anlagen des WSR im Rahmen bestehender Beschlüsse zu nutzen.

Zu den Pflichten zählen insbesondere:

- a) die Interessen des WSR nach besten Kräften zu fördern und die ihm durch Wahl zufallenden Ämter zu erfüllen, falls nicht besondere Gründe dem entgegenstehen,
- b) die Beitragspflicht
- c) die Innehaltung der Ordnung und Beschlüsse,
- d) die Teilnahme an Arbeiten, die notwendig sind, um das Vereinseigentum vor Verfall oder Schaden zu bewahren und
- e) die Beachtung und die Einhaltung der Vorschriften und Verordnungen weiterer Behörden.
- f) Bootseigner verpflichten sich ihr Schiff (betreffend Dickschiff, Jollen, Kanus oder Kayaks) gegen etwaige Unfälle zu versichern. Der Versicherungsnachweis muss zu jeder Saison bis spätestens den 1. April der Spartenleitung unaufgefordert vorgelegt werden. Die Boote, die ganzjährig auf dem Gelände des WSR gelagert werden, müssen auch ganzjährig versichert sein. Bei Nichteinhaltung dieser Versicherungspflicht und der Nachweispflicht wird ein monatliches Strafgeld von 50,- € eingezogen und ab dem dritten Folgemonat der Liegeplatz gekündigt.
- g) Die Bedarfsmeldung für einen Bojenplatz oder Stellplatz an Land wird von Jahr zu Jahr fortgeschrieben und bedarf spätestens zum 31.12. eines Jahres der schriftlichen Änderung oder Kündigung durch den Bojen- bzw. Stellplatzinhaber.

Jugendliche Mitglieder besitzen kein Stimmrecht. Ihre berechtigten Interessen können sie jedoch an die Spartenleitung herantragen, die sie dann in der Jahreshauptversammlung zu vertreten hat.

Bei Bestehen einer Jugendabteilung wählen die jugendlichen Mitglieder einen Jugendwart, der ihre Interessen in den Spartenleitersitzungen und in der Jahreshauptversammlung vertritt.

Ehrenmitglieder haben sämtliche Rechte und Pflichten der Mitglieder mit Ausnahme der Pflicht, Ämter anzunehmen, Beiträge zu zahlen und an Arbeitsleistungen teilzunehmen.

7. Organe des WSR

Organe des WSR sind:

- a) Jahreshauptversammlung
- b) Spartenleitung
- c) Kassenprüfer

8. Jahreshauptversammlung

Die Jahreshauptversammlung ist das oberste Organ des WSR. Sie findet im 1. Quartal eines jeden Jahres statt und wird schriftlich von der WSR Spartenleitung mindestens 14 Tage vorher einberufen.

Die Einnahmen- und Ausgabenrechnungen des abgelaufenen Haushaltsjahres und der Entwurf des Haushaltsplanes für das beginnende Haushaltsjahr sind auf der Jahreshauptversammlung vorzulegen.

Regelmäßige Tagesordnungspunkte sind:

- a) Bericht der Spartenleitung
- b) Bericht des/der Kassenwart*in
- c) Bericht der Kassenprüfer*in
- d) Bericht des/der Takelmeister*in
- e) Bericht des/der Jugendwart*in
- f) Entlastung der Spartenleitung
- g) Notwendige Neuwahlen
- h) Beschlussfassungen.

Der Kassenbericht der Sparte Wassersport ist nach erfolgter Entlastung der Spartenleitung unmittelbar dem Vorsitzenden des TSV vorzulegen.

Anträge zur Beschlussfassung sind 7 Tage vor der Jahreshauptversammlung bei der Spartenleitung einzureichen.

Über die Jahreshauptversammlung ist ein Protokoll zu führen. Dabei sind Beschlüsse im Wortlaut festzuhalten. Das Protokoll ist vom WSR Spartenleiter*in und vom WSR Schriftwart zu unterzeichnen.

Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn $\frac{1}{4}$ der stimmberechtigten aktiven Mitglieder anwesend sind. Ist dies nicht der Fall, kann kurzfristig eine erneute Versammlung einberufen werden, die dann beschlussfähig ist, wenn kein anwesendes Mitglied dagegen Widerspruch erhebt. Sollte ein Widerspruch erfolgen, ist innerhalb von 3 Wochen erneut eine Versammlung einzuberufen, die dann in jedem Fall beschlussfähig ist.

Die Hauptversammlung beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit, bei Ordnungsänderungen und Ernennungen mit $\frac{2}{3}$ Stimmenmehrheit.

Die Stimmenabgabe erfolgt offen und auf Antrag geheim durch Stimmzettel. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung. Ungültige Stimmen und Enthaltungen werden nicht gewertet. Eine Stimmenübertragung ist nicht zulässig.

Außerordentliche Hauptversammlungen können von der Spartenleitung einberufen werden.

Die Spartenleitung muss innerhalb von 4 Wochen eine außerordentliche Hauptversammlung einberufen, wenn $\frac{1}{4}$ der stimmberechtigten Mitglieder dies verlangen. Der Antrag ist schriftlich zu begründen. Zur Information der Mitglieder und der Willensbildung des WSR hat die Spartenleitung eine Herbstversammlung einzuberufen.

9. WSR Spartenleitung

Sie setzt sich wie folgt zusammen:

- a) Vorsitzende Spartenleiter*in
- b) Stellvertreter*in
- c) Schriftwart*in
- d) Kassenwart*in
- e) Takelmeister*in
- f) Jugendwart*in (sofern eine Jugendgruppe besteht).

In die Spartenleitung können nur stimmberechtigte Mitglieder gewählt werden. Die Wahl erfolgt in der Jahreshauptversammlung. Die Spartenleitung wird auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Die Neuwahlen sind so vorzunehmen, dass jährlich höchstens 3 Mitglieder der WSR Spartenleitung ausscheiden. Sie finden in folgender Reihenfolge statt:

im 1. Jahr: der/die Stellvertreter*in, der/die Kassenwart*in und der/die Takelmeister*in und

im 2. Jahr: der/die Vorsitzende Spartenleiter*in, der/die Schriftwart*in und der/die Jugendwart*in.

Wiederwahl ist zulässig. Scheidet ein Leitungsmitglied vor Ablauf seiner Amtsperiode aus, übernimmt eines der anderen Leitungsmitglieder bis zur nächsten Jahreshauptversammlung dessen Aufgaben.

Jugendwart kann kein Jugendlicher unter 18 Jahren werden. Die Jugendlichen können an den Versammlungen teilnehmen, haben jedoch kein Stimmrecht.

10. Geschäftsbereich der WSR Spartenleitung

Der Spartenleitung obliegt die Geschäftsführung und Vertretung des WSR. Sie erlässt die für den Betrieb und die Benutzung der Anlagen erforderlichen Vorschriften.

Die Vertretung des WSR gegenüber Dritten ist den Vorsitzenden und Stellvertretern der Spartenleitung vorbehalten.

In Geld- und Kassenangelegenheiten zeichnen der/die Kassenwart*in oder der/die Vorsitzende Spartenleiter*in sowie der/die Stellvertreter*in.

Der/Die Spartenleiter oder der/die stellvertretende Leitung beruft die Spartenleitung ein, sooft dieses erforderlich ist oder wenn drei Personen des Leitungsgremiums dieses beantragen. Der/Die Einberufende leitet die Sitzungen. Beschlüsse sind zu protokollieren. Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit gefasst.

Die Spartenleitung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Beschlüsse der Spartenleitung sind nach ihrer Bekanntgabe für alle Mitglieder bindend.

Die Spartenleitung kann über finanzielle Mittel des WSR nach Maßgabe des Haushaltsplanes verfügen. Beabsichtigte Maßnahmen der Leitung, die eine im Haushalt nicht geplante Belastung darstellen, bedürfen der vorherigen Genehmigung der Hauptversammlung. Eilentscheidungen über eine Ausgabenhöhe bis zu einem Betrag, der in der Hauptversammlung festzulegen ist, sind zulässig.

11. Rechtsausschuss

Ehrenverfahren und persönliche Streitigkeiten werden von dem, gemäß § 21 der Satzung des TSV Rieseby gewählten Rechtsausschuss entschieden.

12. Kassenprüfer

Die Kassenprüfung erfolgt durch die gewählten Kassenprüfer*innen. Die Kassenprüfer werden im zweijährigen Zyklus neu gewählt.

13. Auflösung

Die Auflösung der WSR Sparte kann nur durch den TSV Rieseby erfolgen. Das Vermögen des WSR fällt bei Auflösung dem TSV Rieseby zu, der das Vermögen bei der Gründung eines neuen Wassersportvereins diesem zur Verfügung zu stellen hat.

14. Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

15. Inkrafttreten

Diese neue Ordnung ersetzt die Ordnung vom 1. Juli 1991 bzw. vom 5. Juni 2002. Geändert am 20.03. 2026 § 6 Abs.g .

Rieseby, den 15.03.2024

B. Möller

Benno Möller
Spartenleitung des WSR und

G. Muhl

Gerhard Muhl
Vorstand des TSV Rieseby.